

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-45/12

Vorlagen-Nummer

3133/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Naturexterne Belastungen in den Grünarealen (02-1600-45/12)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.11.2012

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe und ihr Engagement für den Umweltschutz. Die vorgeschlagene Sonderabgabe zur Unterstützung von Naturschutz-Organisatoren wird jedoch nicht befürwortet.

Begründung:

Die Petentin regt an, für die Umweltbelastungen in den Grünarealen der Stadt, die durch Konzerte, Großveranstaltungen, Inanspruchnahme für Filmaufnahmen, aber auch durch Baumaßnahmen entstehen, Ausgleichsbeträge von den Verursachern zu fordern (s. Anlage).

Nicht jede Grünfläche kann für die genannten Sondernutzungen in Anspruch genommen werden, da sich weite Teile städtischer Grünanlagen und Waldflächen in Gebieten befinden, die nach dem Landschaftsschutzgesetz unter einem besonderen Schutz stehen. Sie dienen in erster Linie der Naherholung der Bevölkerung.

1. Konzerte, Großveranstaltungen, Inanspruchnahme für Filmaufnahmen

Für Veranstaltungen und Filmaufnahmen in Parks, Grünanlagen und auf Waldflächen muss daher vorab eine Genehmigung eingeholt werden. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, geschieht dies ausschließlich auf privatrechtlicher Basis durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Antragsteller. In dieser Vereinbarung sind neben den zu zahlenden Aufwandentschädigungen auch sämtliche Auflagen zum Schutz der Anlagen enthalten. Durch Abnahme der Flächen vor und nach den Dreharbeiten wird sichergestellt, dass eventuell verursachte Schäden wieder behoben werden und nicht zu Lasten der Öffentlichkeit gehen.

Die zu zahlenden Aufwandentschädigungen sind zeitlich gestaffelt (bis 2 Stunden, bis zu einem halben Tag, ganzer Tag). Die Höhe der Aufwandentschädigungen bewegt sich hierbei zwischen 91 € und 320 € in Grünanlagen und Forst. Auf den Friedhöfen betragen die Aufwandentschädigungen bei zeitlich gleicher Staffelung, zwischen 150 € und 609 €. Auf Friedhöfen wird allerdings im Interesse des originären Nutzungszwecks die Anzahl der Genehmigungen sehr gering gehalten.

Für die Erteilung der ordnungsbehördlichen Genehmigung werden Verwaltungsgebühren nach der vom Rat beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Alle erzielten Einnahmen kommen dem Gesamthaushalt der Stadt Köln zu Gute.

Ein zusätzlicher zu erhebender Pauschalaufschlag würde möglicherweise dazu führen, dass insbesondere kleinere Filmgesellschaften ihre Projekte nicht mehr anmelden, aber dennoch durchführen würden. Spezielle Auflagen zum Schutz der Flächen könnten nicht mehr erteilt sowie eine Beweissicherung im Schadensfall nicht mehr sicher gestellt werden.

2. Baumaßnahmen in Grünarealen

Bei Bauvorhaben werden die gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Arten- und Bodenschutzes regelmäßig beachtet und entsprechende Auflagen und Hinweise erteilt. In diesem Rahmen festgesetzte Ersatzgelder werden zweckbestimmt für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes verwendet. Die Förderung von Stiftungen und Vereinen ist nicht möglich.

Anlage:
- Eingabe